

**Stadtmarketing Villach GmbH
Werbeanlagen im Zuge der
Veranstaltung „77. Villacher Kirchtag“
Bewilligung nach dem Kärntner
Ortsbildpflegegesetz 1990 - K-OBG**

BESCHEID

Mit Eingabe vom 21. April 2022 hat die Stadtmarketing Villach GmbH, vertreten durch Frau Claudia Kohl, Hans-Gasser-Platz 5, 9500 Villach, um die Bewilligung zur Aufstellung von diversen Werbeanlagen im Zuge der Veranstaltung „77. Villacher Kirchtag“ angesucht.

Über den Antrag hat die zuständige Ortsbildbehörde der Stadt Villach entschieden:

Spruch

Der Stadtmarketing Villach GmbH, FN 231777z, vertreten durch Frau Claudia Kohl, Hans-Gasser-Platz 5, 9500 Villach, wird die Bewilligung zur Aufstellung von nachstehenden Werbeanlagen erteilt, wobei nachstehende Auflagen einzuhalten sind:

1. Die Werbeanlagen sind beschreibungsgemäß auszuführen.
2. Die Werbeanlagen sind in einem optisch ordentlichen Zustand zu erhalten.
3. Die Werbeanlagen sind adäquat reinzuhalten.

Beschreibung des Vorhabens:

- zwei Roll up Displays „Slowenientag“ am Rathausplatz (Bühne) am 1. August 2022
- ein Roll up Display „Suppenkochen“ am Rathausplatz (Bühne) am 2. August 2022
- ein Roll up Display „Krone“ im Rahmen der Veranstaltung Musi Parade am Rathausplatz (Bühne) am 3. August 2022
- zwei roll ups „Draustädter“ im Rahmen der Veranstaltung „Woodstock der Blasmusik“ am Rathausplatz (Bühne) sowie zwei TV Schirme für die Modeschau am 4. August 2022

Rechtsgrundlage:

§§ 6, 7 Abs. 1, 13 Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 - K-OBG

Kosten:

Für die Erteilung dieser Bewilligung ist eine **Verwaltungsabgabe** von **Euro 122,90** binnen 14 Tagen ab Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Rechtsgrundlage:

§§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§ 1 Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz – K-LVAG

Tarifpost B 17 b Kärntner Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2019

Begründung

Mit Eingabe vom 21. April 2022 hat die Stadtmarketing Villach GmbH, vertreten durch Frau Claudia Kohl, Hans-Gasser-Platz 5, 9500 Villach, um die Bewilligung zur Aufstellung von diversen Werbeanlagen im Zuge der Veranstaltung „77. Villacher Kirchtag“ angesucht.

Aufgrund des über den Antrag durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird folgender Sachverhalt festgestellt:

Gemäß § 6 Abs. 1 K-OBG bedarf die Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen, Anlagen zur Anbringung von Werbematerial sowie die sonstige Anbringung von Werbung einer Bewilligung.

Dem Antrag ist unter anderem die Zustimmung des Grundeigentümers, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist, anzuschließen.

Die Zustimmungserklärung der Grundeigentümerin liegt der Behörde vor.

Gemäß § 6 Abs. 5 K-OBG ist die Bewilligung zu erteilen, wenn das Vorhaben nach Abs. 1 das erhaltenswerte Ortsbild weder stört noch verunstaltet noch der Erschaffung eines erhaltenswerten Ortsbildes abträglich ist.

Aufgrund der Größe und Situierung bzw. der kurzen Aufstellungsdauer der Werbemittel ist nach Meinung des Vertreters der Stadt Villach, Abteilung Stadt- und Verkehrsplanung, eine Beeinträchtigung des Ortsbildes nicht gegeben.

Gemäß § 7 Abs. 1 K-OBG ist die Bewilligung nach § 6 K-OBG für die beantragte Zeitdauer, höchstens aber für die Dauer von 5 Jahren, zu erteilen.

Da negative Auswirkungen im Sinne des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes nach Meinung des Vertreters der Stadt Villach, Stadt- und Verkehrsplanung, nicht zu erwarten sind, war die Bewilligung für die Aufstellung der Werbemittel spruchgemäß zu erteilen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Fax +43 (0)4242 205 2199 oder per E-Mail: naturschutz@villach.at beim Magistrat Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach, das Rechtsmittel der Berufung eingebracht werden.

Inhalt der Berufung muss sein:

- Ausdrückliche Bezeichnung als Berufung
- Angabe des Bescheides, gegen den sie sich richtet (Geschäftszahl, Datum)
- Berufungsgründe
- Konkreter Antrag (z. B. Aufhebung oder Änderung des Bescheides)

Für den Bürgermeister:



Ulrike Mlekusch
Abteilungsleiterin-Stellvertreterin

Zustellverfügung:

1. Stadtmarketing Villach GmbH, Hans-Gasser-Platz 5, 9500 Villach

Gebühren:

Für das Ansuchen fallen für die Bewilligung nach dem Kärntner Ortsbildpflegegesetz Euro 14,30 für den Antrag und Euro 3,90 für die Beilagen Gebühren laut Gebührengesetz 1957 an. Insgesamt sind daher Euro **141,10 (siehe Vorschreibung)** zu zahlen.

Bankverbindung: IBAN: AT101200 000 422 528 307

Zur Information:

2. Stadt Villach, Tiefbau, im Hause - als Grundeigentümerin - per E-Mail: tiefbau@villach.at
3. Stadt Villach, Stadt- und Verkehrsplanung, im Hause - per E-Mail: planung@villach.at
4. Stadt Villach, Wirtschaftshof, im Hause - per E-Mail: wirtschaftshof@villach.at

